



# Statuten Frauenverein Bergmeilen

## 1. Name, Sitz und Zweck

Unter der Bezeichnung „Frauenverein Bergmeilen“ besteht am Domizil der jeweiligen Präsidentin ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB. Sein Domizil befindet sich an jenem seiner jeweiligen Präsidentin, welche Wohnort und Adresse in der Wacht Bergmeilen haben muss.

Der Frauenverein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er stellt sich die Aufgabe, vorwiegend zugunsten Bergmeilens und seiner Bevölkerung auf sozialem und kulturellem Gebiet zu wirken und diesbezüglich Institutionen nach Kräften zu unterstützen. Er will sich auch der älteren Generation und der Jugend annehmen und fördert den gesellschaftlichen Kontakt unter seinen Mitgliedern.

## 2. Mitgliedschaft

Mitglied des Frauenvereins Bergmeilen kann jede Frau ab zurückgelegtem 18. Altersjahr sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf begründeten Antrag des Vorstandes hin durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Wer dem Verein während 20 Jahren angehört oder sich um den Verein besonders verdient macht, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit jeweils auf Ende eines Jahres erfolgen.

Jedes Mitglied zahlt dem Verein den Jahresbeitrag, welcher alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt ist.

## 3. Organisation

### 3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Frauenvereins Bergmeilen. Sie findet jährlich im Laufe des ersten Quartals des neuen Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durchgeführt werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Generalversammlung wird im Voraus schriftlich zugestellt, unter Angaben der zu Behandlung gelangenden Traktanden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Generalversammlung hat über folgende Geschäfte Beschluss zu fassen:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Fachkommissionen und Orientierung über Mutationen
- b) Abnahme der Jahresrechnung

- c) Abnahme des Revisionsberichtes
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Schwerpunkte der Vereinstätigkeit im kommenden Jahr
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Wahl der Präsidentin
- h) Wahl der Vorstandmitglieder
- i) Wahl der Revisorinnen
- k) Behandlung von Aufträgen der Mitglieder, die spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht worden sind.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Nur auf Antrag von mindestens der Hälfte der an der Generalversammlung Anwesenden, wird eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt.

### **3.2 Vorstand**

Die laufenden Geschäfte des Frauenvereins Bergmeilen werden vom Vorstand geführt.

Er besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Aktuarin, der Quästorin und einer Beisitzerin.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wahlen sind vom Vorstand jeweils so anzusetzen, dass die Amtsdauern gestaffelt ablaufen. In der Regel ist in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu wählen, und zwar im ersten Jahr Präsidentin und ein Vorstandsmitglied und im zweiten Jahr die drei weitere Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Stimmenmehr. Für den Frauenverein Bergmeilen zeichnen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

### **3.3 Revisorinnen**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisorinnen. Sie prüfen zuhänden der Generalversammlung den Rechnungsabschluss. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### **3.4 Kommissionen**

Die Kommissionen unterstehen den Frauenvereinen Meilen.

Ein Jahresbericht wird von den Kommissionsvorsteherinnen jährlich den Generalversammlungen vorgelegt. Dazu gehören auch die Revisionsberichte über die Kommissionenkassen. Die Revisionen werden von den Vorstandsfrauen der Frauenvereine geführt.

Die Gründung und Auflösung einzelner Kommissionen erfolgt unter Einbezug der Präsidentinnen der Vorstände aller Frauenvereine im gegenseitigen Einverständnis.

Das Vermögen der betreffenden Kommission geht vollumfänglich zu gleichen Teilen an die bestehenden Frauenvereine Meilen.

Die Auflösung muss an der Generalversammlung verabschiedet werden.

## **4. Weitere Bestimmungen**

### **4.1 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **4.2 Statutenänderungen**

Änderungen an den Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die ordnungsgemäss eingereichten Anträge gutheisst.

#### **4.3 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Quorum gemäss Ziff. 4.2 jederzeit aufgelöst werden. Er kann sodann durch Vorstandsbeschluss aufgelöst werden, wenn er nur noch sieben Mitglieder zählt.

Über das zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandene Vermögen verfügt der Vorstand frei, im Sinne der Zweckbestimmung.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 7. März 2008 in Meilen in Kraft.

Die Präsidentin: Silvia Wayandt

Die Aktuarin: Lilly Schnorf